

In unserem Bericht vom 1. Januar d. J. erwähnten wir schon den Uhrmacher Kohl in Nordhausen, der einen

Ausverkauf

wegen Fortzugs veranstaltete. Jetzt stellt es sich heraus, daß der Genannte gar nicht daran denkt, sein Geschäft aufzugeben, er hat den Laden nicht gekündigt, inseriert aber den Ausverkauf noch lustig weiter. Die von ihm geschädigten Kollegen wollen sich das Manöver nicht gefallen lassen und werden Strafanzeige erstatten. Auch die Goldschmiede wollen sich dem Vorgehen anschließen.

Im Reichstag ist vor einigen Tagen der Entwurf einer

Novelle zum Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb

einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Wie uns die Handelskammer zu Hildesheim mitteilte, enthält der Entwurf in § 3 eine Bestimmung, nach der auch irreführende Angaben über den Ursprung von Waren unter den unlauteren Wettbewerb fallen. Der alte § 4 des jetzigen Gesetzes enthielt diese Erweiterung noch nicht. Hoffen wir auf die baldige Annahme des Gesetzes, damit den Unlauterkeiten, die jetzt ungestraft durchgehen, ein Ende gemacht wird.

Eine alarmierende Nachricht wurde uns aus der Schweiz zu-

geschickt. Dort hat eine Taschenuhrenfabrik, St. Pierre in Chaux-de-Fonds, nichts mehr und nichts weniger vor, als den unseligen

Gutscheinswindel

wieder aufleben zu lassen. Die Drucksachen, Gutscheine und Bestellscheine haben wir in Händen gehabt und ersehen, daß es sich um eine vollständige Aufwärmung des Schneeballensystems handelt. Da in Deutschland nach dem Urteil des Reichsgerichtes der Gutscheinhandel als eine Lotterieveranstaltung angesehen wird und verboten ist, so würde St. Pierre bei uns recht bald verschlossene Türen finden. In der Schweiz aber gelten nur kantonale Bestimmungen und es wird dort schon schwieriger sein, der Kuponhydra den Kopf abzuschlagen. Wir sind aber sicher, daß die dortigen Behörden alle Anstrengungen machen werden, den Schwindel schon im Keime zu ersticken und soweit wir hierzu helfen können, wird es geschehen. Jedenfalls werden wir unsere Mitglieder über die Angelegenheit auf dem laufenden erhalten.

Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

Am Montag, den 15. Februar, abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr findet im „Mariengarten“ zu Leipzig eine außerordentliche Hauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder hierdurch eingeladen werden. Unter anderem wird diese Versammlung die Höhe der künftigen Beiträge zu bestimmen haben und beschließen, in welcher Weise eine allgemeine Reklame gemacht werden soll.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme an dieser wichtigen Versammlung und bitten diejenigen Mitglieder, welche nach Leipzig zu kommen gedenken, uns dies vorher mitzuteilen.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

H. Wildner, Schriftführer.

Wann muß sich der Uhrmacher ins Handelsregister eintragen lassen? Welche Vorteile hat er davon?

Nach unserem Handelsrecht hat derjenige, der als Vollkaufmann anzusehen ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Umgekehrt stempelt die Eintragung in das Handelsregister auch jeden zum Vollkaufmann. Nach § 4 des Handelsgesetzbuchs finden jedoch die Vorschriften über Firmen und die damit verbundene Eintragung in das Handelsregister keine Anwendung auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Hält sich also der Betrieb eines Uhrmachers nur im Rahmen des handwerksmäßigen Kleinbetriebes, so kann er nicht angehalten werden, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Es fragt sich nun aber, wenn ein Betrieb die Grenze überschreitet, die zum Großbetrieb führt, wenn der Minderkaufmann, der nicht an die Eintragung gebunden ist, zum eintragungspflichtigen Vollkaufmann wird.

Da ist nun davon auszugehen, daß es nicht möglich ist, grundsätzlich und mit Gültigkeit für alle nach § 1 des Handelsgesetzbuchs in Frage kommenden Betriebe die Grenze festzulegen, von der ab die betreffenden Geschäftsinhaber als Vollkaufleute anzusehen sind. Es kommt dabei auf die ganze Art des Gewerbebetriebes an. Ob ausgedehnter Handel mit fremden Erzeugnissen getrieben wird, ob ein zahlreiches Personal beschäftigt wird, große Vorräte auf Lager sind, ob der Umsatz ein bedeutender ist, — alles das sind Momente, die bei der Beantwortung dieser Fragen in Rücksicht gezogen sein wollen. Auch die

Handelskammer zu Schweidnitz, die sich erst kürzlich mit einer Behandlung dieser Angelegenheit zu befassen hatte, hat erklärt, daß sich schematisch hier nicht verfahren lasse. Die Betriebsarten sind zu verschieden, als daß auf sie alle zusammen einheitliche Mindestbedingungen nach Maßgabe der Gewerbesteuer, oder, wo solche nicht existiert, des Einkommens, oder des Anlage- und Betriebskapitals in allen Fällen angewendet werden könnten.

Aber eine gewisse Norm ist doch gegeben. Man wird nämlich im allgemeinen die Veranlagung zu einer der Gewerbesteuerklassen I bis III als ein Merkmal anerkennen dürfen, das die Vermutung rechtfertigt, das betreffende Unternehmen gehe über den Umfang des Kleinbetriebes hinaus.

In Klasse I des preußischen Gewerbesteuergesetzes sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mk. oder mehr oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 Mk. und mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse III aber gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 bis ausschließlich 30 000 Mk.

Der Uhrmacher, der also einen jährlichen Ertrag unter 4000 Mk.

Die Prüfung von Lehrlingsarbeiten

findet am 18. April statt. Letzter Einsendungstermin für die Arbeiten ist der 14. April. Alles Nähere ersehen die Kollegen aus der Bekanntmachung im Anzeigenteil (Seite 17) dieser Nummer.